

48. Können im Sinne des §. 281 Ziff. 1 St.G.B.'s und des §. 209 Ziff. 1 R.R.D. auch Grundstücke beiseitegeschafft werden?

II. Straffenat. Ur. v. 22. Juni 1880 g. R. Rep. 1418/80.

I. Schwurgericht Danzig.

Aus den Gründen:

„Die Revision des Angeklagten B., welche nur gegen die Bestrafung wegen betrügerischen Bankerottes gerichtet ist, kann für begründet nicht erachtet werden.

Durch den Spruch der Geschworenen ist dieser Angeklagte schuldig erklärt, im Juli 1877 zu S. als Kaufmann und Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt hatte, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke, nämlich das Grundstück Seefeld Nr. 68 nebst Zubehör, beiseitegeschafft zu haben.

Dieser Spruch stellt den Thatbestand des betrügerischen Bankerottes nach den Gesetzesworten fest, welche der §. 281 Nr. 1 St.G.B.'s und der mit Rücksicht auf §. 2 daselbst in Betracht tretende §. 209 Nr. 1 R.R.D. enthält. Die Behauptung der Revisionschrift, daß ein Grundstück, als eine unbewegliche Sache, nicht „beiseitegeschafft“ werden kann, und daß deshalb eine strafbare That nicht festgestellt worden, ist

als zutreffend nicht anzuerkennen. Das „Beiseiteschaffen“ setzt nicht notwendig ein äußerliches räumliches Fortbewegen von Ort zu Ort voraus, findet vielmehr nach dem allgemeinen Sprachgebrauche auch bei Gegenständen Anwendung, rücksichtlich welcher von einer äußeren Ortsveränderung nicht die Rede sein kann. In diesem Sinne wird, wie die Gegenerklärung auf die Revisionschrift mit Recht hervorhebt, von einem Beiseiteschaffen von Hindernissen, von Schwierigkeiten auf dem geistigen Gebiete gesprochen. Es erscheint daher nicht zulässig, lediglich aus dem Worte und außerhalb der Beziehung, in welcher dasselbe gebraucht wird, die Bedeutung allgemein zu bestimmen und den Begriff des Beiseiteschaffens da für ausgeschlossen zu erklären, wo eine äußerliche Ortsveränderung nicht vorhanden ist. Aus dem Worte läßt sich ein mehreres nicht entnehmen, als daß das Beiseiteschaffen eine Thätigkeit darstellt, welche etwas aus seiner bisherigen Lage oder seinem natürlichen Verlaufe in eine andere Lage oder in einen anderen Verlauf versetzt.

Daß das Strafgesetzbuch da, wo es von einem Beiseiteschaffen spricht, überall eine äußere räumliche Ortsveränderung erfordert und aus diesem Grunde die Anwendung des Begriffes auf unbewegliche Sachen nicht gestattet, läßt sich mit Grund nicht behaupten. In den §§. 133. 348. 367 Nr. 1 kann nach der Natur des Delictes allerdings eine unbewegliche Sache nicht in Rede kommen. Der §. 137 faßt das Beiseiteschaffen lediglich als eine Form des Entziehens aus der Verstrickung auf. In §. 288 ist dem Beiseiteschaffen von Vermögensbestandteilen das Veräußern gegenüber gestellt und wegen dieses Gegensatzes ist, da ein Grundstück als Ganzes eben nur durch Veräußerung beiseitegeschafft werden kann, hier das Beiseiteschaffen auf Immobilien als solche nicht zu beziehen. Wenn dagegen der §. 281 Nr. 1 den Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, mit Strafe bedroht, wenn er in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke verheimlicht oder beiseiteschafft, so fehlt nach den Worten und der Absicht dieser Gesetzesvorschrift ein ausreichender Grund, dieselbe auf unbewegliche Sachen nicht zu beziehen. Auch solche gehören zweifellos zu den Vermögensstücken, und ein Beiseiteschaffen kann in der Form der Veräußerung füglich geschehen. Der in der Lage der Zahlungseinstellung befindliche Kaufmann ist verpflichtet, sein Vermögen, auch die Immobilien, seinen Gläubigern behufs ihrer

Befriedigung bereit zu erhalten. Durch Veräußerung, beziehentlich durch die Auffassung bringt er sein Grundstück aus seinem Vermögen, entzieht er dasselbe der rechtlichen Lage, in welcher sein Vermögen als Ganzes sich befindet, und schafft er dasselbe daher beiseite, indem er es der Erreichbarkeit für die Gläubiger in der Weise entzieht, daß denselben die Geltendmachung ihrer Rechte mindestens zeitweise unmöglich gemacht oder erschwert wird. Die Ansicht, daß ein Grundstück nicht beiseite geschafft werden könne, geht von einer zu engen Auffassung des Wortes „Beiseiteschaffen“ in §. 281 Nr. 1 aus, welches ebenso wohl ein Verändern der räumlichen als ein Verändern der rechtlichen Lage der Vermögensstücke zum Nachteile der Gläubiger begreift und auch letzteres als ein Handeln auffaßt, durch welches die Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, verwirklicht wird. Es würde jene Ansicht auch dahin führen, daß gerade die erheblichsten Fälle betrügerischen Handels straffrei blieben.

Auf den durch den Spruch der Geschworenen festgestellten Thatbestand ist daher der §. 281 Ziff. 1 St.G.B.'s und der in gleicher Weise zu deutende §. 209 Ziff. 1 R.R.D. anwendbar.“